



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubt selb
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
kathol. fahr ig
was aufgesto
in Ansehn des
genötigt

1/14. Zettel.

III. 1. 15.





99

Von Gottes Gnaden Wir
Ernst Friedrich / Herzog zu
Sachsen / Göllich / Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen / Landgraf in
Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf
zu Henneberg / Graf zu Lützenburg / der Mark und
Ravensberg / Herr zu Ravensstein ꝛc. Ihro Röm.
Käys. Maj. wie auch derer Herren General-Staa-
ten der vereinigten Niederlande bestellter Gene-
ral-Major und Obrister über ein Regiment
zu Pferd. ꝛc. ꝛc.

Wüßen hiermit zu wissen jedermänniglich;
Demnach bey Uns Unsere liebe Ge-
treue / der Stadt-Magistrat allhier/
gemeiner Stadt und Bürgerschaft
wegen / zu wiederholten malen die un-
terhändigste Vorstellung gethan / wie daß sie / wegen
derer vielen / bey dem bisherigen modo collectandi
nach denen so genannten Extra-Steuern vorwaltenden
Difficultäten und sehr beschwerlichen Ungleich-
heit / auch andern fast nicht zu vermeiden seyenden
Inconvenientien / des unmaßgeblichen Darvorhal-
tens

Th. 1000 1000

tens wären / daß disfalls eine merkliche Erleichterung erhalten werden / mithin allhiefiger Residenz Stadt und Bürgerschaft zum grossen Behuff und Auffnahm ihrer Nahrung gereichen könnte und würde / wann Wir Uns in Gnaden gefallen lassen möchten / nach dem Exempel benachbarter und anderer Stände / Provinzien und Länder / inn- und aussershalb Reichs / mit gänzlichlicher Abschaffung obgedachter bisheriger Extra- Steuern / einen General-Consumtions-Accis und Licent einzuführen und zu etabliren; Und nun Wir / während Unserer Landes-Regierung / dahin Unsere Landes-väterliche Sorgfalt und fast einzige Bemühung beständig gerichtet seyn lassen / wie Wir / bey zumalen noch immer anhaltenden schweren Läuften / Unfern getreuen Unterthanen / in Befreyung gemeiner Landes- und Reichs-Bürden und Lasten / alle nur mögliche Erleichterung verschaffen / mithin ihr wahres Aufnehmen / Nutzen und Bestes auff alle ersinnliche Weise und Wege befördern möchten; Daß dahero nach reiffer und gemugsamer Überlegung / Wir obgedachte unterthänigste Vorstellung nicht ungegründet befunden / und mitfolglich Uns entschlossen / sohanem angelegentlichen zu Beförderung des Boni publici abziehenden Suchen / in Gnaden statt und Raum zu geben. Declariren / setzen und ordnen auch solchemnach hiermit gnädigst / wohlbedächtig und wissentlich / daß sübrohin / und zwar gleich nach Ablauf derer im vorigen Jahr außgeschriebenen / und den 29. Octob. a. c. zu Ende gehenden Steuern / alle Extra- Steuern bey Unserer Residenz-Stadt allhier so wohl von Häusern / als in der Stadt Weichbild gelegenen Feld-Gütern / Gärten / Wiesen / Handwerken / Nah-
rung

zung und Gewerb / wie das Nahmen haben mag /
nichts / als die Mahl-Mühlen / um vorgekommener Ur-
sachen willen / ausgenommen / gänzlich cessiren und
aufgehoben / dahingegen statt derselben eine lei-
dentliche General-Consumtions-Accis und Licent
eingeführet seyn / und zwar / in Betrachtung / das zu
völliger und accurater Einrichtung dieses Gemein-
nützlichen Wercks ein ziemlicher Aufwand / folglich der
Betrag derer auf dieses Jahr noch lauffenden Extra-
Steuern unumgänglich erfordert wird / von nechste-
kommenden ersten Septembris an den Anfang würd-
lich nehmen sollte ; Allermassen Wir denn zu dem Ende
nicht nur eine gemessene Accis- und Licent-Ord-
nung bereits verabfassen / und zu männigliches Nach-
achtung und Wissenschaft in Druck publiciren las-
sen / sondern auch zu allen und jeden Unseren getreu-
en Unterthanen das zuversichtliche gnädigste Ver-
trauen setzen / sie werden dieser Unserer allein das ge-
meine Beste zum Endzweck habenden gnädigsten In-
tention und Entschliesung sich willig unterwerffen /
mithin nach eben gedachter Accis- und Licent-Ord-
nung / sich überall genau achten / derselben weder
heimlich / noch öffentlich in keinem Stücke zuwider han-
deln / und dadurch der im widrigen auff die Über-
tretere gesetzten schweren Straffe / zu entgehen / und da-
durch Schaden und Nachtheil von sich abzuwenden /
von selbstem gemeynet seyn. Wir befehlen auch hier-
mit unsern hohen Collegiis, Civil- und Militair-Be-
dienten / Beamten und Stadt-Rath allhier / das sie
bey denen Uns geleisteten schweren Eyd und Pflich-
ten / diese Unsere Verordnung in allen ihren Pun-
cten und Clausulu auff's genaueste handhaben / mit-
hin denen Licent-Bedienten / so oft es nöthig / al-

le Hülf und Manutenez schleunig angedeyen/
und darunter nichts ermangeln lassen mögen. In-
sonderheit aber befehlen Wir Unsern zu diesem Li-
cent-Besen verordneten Commissariis und andern
ihnen nachgesetzten Licent- und Zoll-Bedienten/ das
sie über diese Ordnung mit allem Ernst halten/ de-
nen ihnen besonders ertheilten Instructionen auff das
fleißigste nachleben/ und darwider auff keinerley Wei-
se handeln/ am wenigsten aber denen Verbrechern
im geringsten conniviren/ vielmehr auff die
muthwillige und vorsektliche Detraudanten fleiß-
sig Acht haben/ die Unterschleiffe so balden gehöriger
Orten anmelden/ und alles beytragen sollen/ damit
eine accurate und durchgängige Beobachtung mehr-
gedachter Licent-Ordnung erhalten werden möge;
So lieb einem jedweden ist/ Unsere Ungnade/ auch be-
fundenen Umständen nach/ schwere Leibes- und an-
dere willkührliche Straffe zu vermeiden. Gestalten
Wir dann zu dem Ende/ und damit sich Niemand
mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ diese Ver-
ordnung gewöhnlicher Orten öffentlich anschlagen
und publiciren zu lassen/ Verfügung gethan. Dar-
an geschicht Unsere gnädigste und ernste Willens
Meynung/ wornach sich ein jeder zu achten/ und vor
Schaden zu hüten hat.

Uhrfündlich Unserer eigenhändigen Unter-
schrift/ und neben gedruckten Fürstl. Secret. Insegetls.
Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Hildburghau-
sen/ den 31. Julii, 1716.

Ernst Friedrich.



M 239 20

Tresor

1/6/19

J.C.

ND 18

WAT



89



Don
Ern
Sachse
auch E
Thuring
zu Henne
Kays. M
ten der
ral-

gnaden Wir
/ Herzog zu
lebe und Berg/
n / Landgraf in
n / Gefürsteter Graf
urg / der Mark und
in zc. Ihre Röm.
een General-Staa-
e bestellter Gene-
er ein Regiment

ten jedermannlich;
is Unsere liebe Ge-
Magistrat allhier/
und Bürgerschaft
holten maten die un-
wie das sie / wegen
modo collectandi
Steuern vorwalten
wertlichen Ungleichs
vermeiden seyenden
blichen Darvorhal-
tens



terhänig
derer viel
nach dene
den Diffi
heit / an
Inconve



7. 11. 11